

Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

- Informationspapier -

Der Gesetzentwurf beabsichtigt in erster Linie Ergänzungen im Strafgesetzbuch (StGB):

- Zum Schutz von Personen, die sich – ehrenamtlich oder beruflich – für das Gemeinwohl engagieren, soll § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB (Grundsätze der Strafzumessung) ergänzt werden. Hiernach soll bei der Strafzumessung künftig auch zu berücksichtigen sein, ob die verschuldeten Auswirkungen der Tat geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen (siehe hierzu I.).
- Daneben soll der Schutzbereich der §§ 105 und 106 StGB (Nötigung von Verfassungsorganen, des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans) um die europäische und die kommunale Ebene erweitert werden. Damit sind zukünftig auch das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Union sowie die Volksvertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren Mitglieder vor Nötigungen geschützt. In diesem Zusammenhang wird die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern auf Straftaten nach den §§ 105 und 106 StGB erweitert, soweit sich diese gegen kommunale Volksvertretungen beziehungsweise deren Mitglieder richten (siehe hierzu II.).
- § 113 Absatz 2 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) soll zum Schutz von u. a. Polizisten sowie Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme erweitert werden: Künftig soll auch die Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls in der Regel einen besonders schweren Fall darstellen, der mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden kann (siehe hierzu III.).

Durch eine Ergänzung des § 2 Absatz 4 Satz 1 im Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollstreckungsbeamte des Bundes wird Rechtssicherheit mit Blick auf die Erprobung und den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten, umgangssprachlich auch Elektroschockpistolen oder Taser genannt, geschaffen (siehe hierzu IV.).

I. Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB (Grundsätze der Strafzumessung)

Wie soll § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB ergänzt werden?

Durch die Ergänzung soll für die Zukunft klargestellt werden, dass Gerichte bei der Strafzumessung auch zu berücksichtigen haben, ob die verschuldeten Auswirkungen der Tat geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.

Was ist das Ziel dieser Anpassung?

Viele Bürgerinnen und Bürger tragen als ehrenamtlich oder beruflich Tätige sowie als Amts- und Mandatsträger in unterschiedlicher Form zur Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens bei. Trotz oder gerade wegen ihres Beitrags zum gesellschaftlichen Leben werden Menschen, die für das Gemeinwohl tätig

sind, immer wieder zum Ziel von Angriffen sowohl physischer als auch psychischer Natur.¹ Beispielhaft zu nennen sind hier etwa der Angriff auf Henriette Reker im Jahr 2015 sowie die Angriffe auf Politiker und Ehrenamtliche im Vorfeld der diesjährigen Europawahl, die etwa beim Aufhängen von Wahlplakaten oder an Wahlkampfständen Opfer von gewalttätigen Angriffen wurden. Neben den individuellen Folgen für die Opfer können die Angriffe dazu führen, dass sich diese Personen von ihrem Einsatz für das Gemeinwohl zurückziehen oder andere vor einem solchen Engagement zurückschrecken. Um dies zu vermeiden, soll gegenüber denjenigen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, der Rückhalt und die ausdrückliche Anerkennung des Staates für ihre Tätigkeit zum Ausdruck gebracht und ein klares Signal an die (potenziellen) Täter entsprechender Taten gesendet werden.

Wozu dient die Vorschrift des § 46 StGB?

§ 46 StGB legt die Grundsätze fest, die Gerichte bei ihrer Urteilsfindung der Strafzumessung zu berücksichtigen haben. Grundlage für die Zumessung der konkreten Strafe ist dabei die Schuld des Täters. In § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB sind beispielhaft Umstände genannt, die das Gericht bei der Strafzumessung strafscharfend oder strafmildernd zu berücksichtigen hat. Hierzu gehören etwa die Beweggründe des Täters, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, das Vorleben des Täters oder das Verhalten des Täters nach der Tat.

Können diese Gesichtspunkte aktuell noch nicht von den Gerichten strafscharfend berücksichtigt werden?

Die Ergänzung in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB dient der **Klarstellung und Bekräftigung** der geltenden Rechtslage. Zwar können bereits jetzt die verschuldeten Auswirkungen der Tat nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB als Strafzumessungsgesichtspunkt zu Lasten des Täters berücksichtigt werden. Die vorgesehene Erweiterung soll Gerichte und Ermittlungsbehörden aber noch stärker für die möglichen Auswirkungen solcher Taten auf das Gemeinwohl sensibilisieren. Beispielsweise sollen Ermittlungsbehörden angehalten werden, in einem möglichst frühen Stadium der Ermittlungen ein Augenmerk auf den Verletzten sowie darauf zu richten, ob dieser oder Dritte aus Angst vor vergleichbaren Angriffen ernsthaft überlegen, ihre dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit einzuschränken oder aufzugeben. Dadurch wird zugleich gegenüber denjenigen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, der Rückhalt und die ausdrückliche Anerkennung des Staates für ihre Tätigkeit zum Ausdruck gebracht und ein klares Signal an die (potenziellen) Täter entsprechender Taten gesendet.

¹ Die Zahl politisch motivierter Straftaten zum Nachteil von Amtsträgern stieg zwischen den Jahren 2022 und 2023 um 12,97% sowie zum Nachteil von Mandatsträgern um 53,02% (BMI/BKA, Bundesweite Fallzahlen 2023 Politisch motivierte Kriminalität, Fact Sheet 21.05.24, S. 20). Einer Auswertung der Herbstbefragung 2023 des Kommunalen Monitorings „Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern (KoMo) zufolge haben 38% der Befragten zwischen Mai und Oktober 2023 Anfeindungen erlebt, davon 72% verbale / schriftliche Anfeindungen, 26% Hasspostings und 2% tätliche Angriffe; 83% der Betroffenen gaben an, aufgrund der Anfeindungen an psychischen und/oder physischen Folgen zu leiden (motra, Auswertung der Herbstbefragung 2023). In einer Umfrage der Körber Stiftung unter ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern gaben ebenfalls knapp 40% der Befragten an, dass sie oder Personen aus ihrem Umfeld schon einmal wegen ihrer Tätigkeit beleidigt, bedroht oder tätlich angegriffen worden seien. 13% aller Befragten gaben an, aufgrund dieser Erfahrung schon einmal darüber nachgedacht zu haben, aus Sorge um die eigene Sicherheit sich aus der Politik zurückzuziehen (forsa, Die Situation ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Ergebnisse einer Befragung für die Körber-Stiftung, 4. April 2014, S. 26 ff..

II. Ergänzung der §§ 105 und 106 StGB (Nötigung von Verfassungsorganen, des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans)

Warum werden die §§ 105, 106 StGB um die europäische und kommunale Ebene ergänzt?

Die Aufnahme der eingefügten Organe trägt deren Bedeutung für das verfassungsgemäße Funktionieren des staatlichen Lebens Rechnung. Die europäische Integration hat europäischer Rechtsetzung und Rechtsprechung eine Bedeutung verliehen, die für das verfassungsgemäße Funktionieren des staatlichen Lebens von zentraler Bedeutung ist. Um dem Rechnung zu tragen, muss auch die Funktionsfähigkeit und -freiheit europäischer Organe strafrechtlich geschützt werden. Auch auf kommunaler Ebene werden Entscheidungen getroffen, die für eine freiheitliche Demokratie von zentraler Bedeutung sind, sodass deren Funktionsfähigkeit und -freiheit strafrechtlichen Schutz verdient. Zwar wirken Organe der kommunalen Ebene – anders als Gesetzgebungsorgane des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse – nicht an Gesetzen im formellen Sinne mit. Allerdings haben Entscheidungen auf kommunaler Ebene, zum Beispiel über die Flächennutzung für teilweise europaweit bedeutsame Industriegebiete oder für Aufnahmeeinrichtungen für geflüchtete Personen, oftmals eine weit über den kommunalen Kontext hinausreichende Tragweite für das gesellschaftliche Zusammenleben. Die rechtswidrige Einflussnahme mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt auf kommunaler Ebene stellt daher ebenso wie die rechtswidrige Einflussnahme auf die bisher geschützten Verfassungsorgane eine Bedrohung für die demokratische Grundordnung dar, die mit strafrechtlichen Mitteln verhindert werden muss.

Nach einer Bundesratsinitiative von Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein soll ein neuer § 106a StGB, in Anlehnung an den Stalking-Paragraphen, Mandatsträger besser vor Übergriffen in die Privatsphäre schützen. Brauchen wir keine neuen Straftatbestände, um auf die zunehmende Gewalt gegen politisch engagierte Personen zu reagieren?

Das prüft das BMJ gegenwärtig. Der Bundesrat selbst weist in seiner Begründung bereits darauf hin, dass in vielen Konstellationen, die die neue Vorschrift erfassen soll, schon das geltende Strafrecht greift. Insoweit kommt es in erster Linie auf eine konsequente Verfolgung und Ahndung dieser Taten an, ebenso auf die Nutzung der Möglichkeiten, die etwa das Versammlungsrecht zur Verhinderung derartigen Verhaltens bietet.

In dieser ganz konkreten Fassung wird sich der Vorschlag des Bundesrates vermutlich auch nicht umsetzen lassen: Im Vergleich zum bereits bestehenden § 238 StGB (Nachstellung) wird bei dem Vorschlag des Bundesrates darauf verzichtet, dass der Täter die Tathandlungen „wiederholt“ begeht. Nach dem Länder-Vorschlag sollen auch einzelne, völlig unabhängige Handlungen verschiedener Personen dem Täter zugerechnet werden können, solange sich der Vorsatz des Täters auch auf diese Handlungen bezieht. Dies können auch Handlungen sein, die nicht strafwürdig sind. So könnte etwa der einmalige Versuch der privaten Kontaktaufnahme zu einem Politiker durch Übersendung einer E-Mail im Zusammenhang mit der Amtsführung für eine Strafbarkeit genügen, nur weil diese Handlung in Kumulation mit Handlungen anderer geeignet erscheint, die Amts- oder Mandatsausübung zu beeinflussen. Das wäre etwa denkbar, wenn eine solche E-Mail im Zusammenhang mit einer koordinierten Aktion in einer konkreten Angelegenheit erfolgt (z. B. die massenweise Zusendung von Mustermails oder Briefen durch NGO).

Außerdem sind die „nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ und die Anforderungen an die Konkretheit der Vorstellungen hinsichtlich der Handlungen Dritter, von denen Beeinträchtigungen ebenfalls ausgehen, schwer nachweisbar.

III. Ergänzung in § 113 Absatz 2 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)

Wie soll § 113 Absatz 2 StGB ergänzt werden?

Künftig soll auch die Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls in der Regel einen besonders schweren Fall des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte darstellen, der mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden kann. Hierfür soll in § 113 Absatz 2 Satz 2 StGB ein neues Regelbeispiel eingefügt werden.

Was ist das Ziel der Anpassung?

Der Vorschlag soll gezielt den Schutz derer verbessern, die bei Ausübung ihrer Tätigkeit etwa als Repräsentanten der staatlichen Gewalt angegriffen werden. Vollstreckungsbeamte leisten ebenso wie die in § 115 Absatz 3 StGB genannten Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren unseres Gemeinwesens. Angriffe auf sie sind nicht hinnehmbar und müssen konsequent strafrechtlich verfolgt werden.

In jüngerer Vergangenheit sind hinterlistige Überfälle auf diesen Personenkreis als besonders gefährliche Form solcher Angriffe ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Für Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme, die in Notfällen oftmals in ungeschützter Einsatzumgebung tätig werden müssen, besteht die Gefahr, dass sie diese Tätigkeiten aus Angst nicht mehr leisten wollen. Daher bedarf es eines klaren rechtspolitischen Signals, das die besondere Verwerflichkeit dieser Taten noch deutlicher als bisher herausstellt. Die Ergänzung soll zudem den Respekt und die Wertschätzung unterstreichen, welche insbesondere die Vollstreckungsbeamten sowie die in § 115 Absatz 3 StGB genannten Hilfeleistenden verdienen.

Was stellen die Vorschriften der §§ 113 ff. StGB unter Strafe?

Die Vorschriften schützen Vollstreckungsbeamte und vergleichbare Personen vor Gewalt und Angriffen bei der Vornahme ihrer Diensthandlungen oder etwa beim Hilfeleisten. Umfasst sind dabei Widerstandshandlungen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt (§ 113 StGB), z. B. einer Festnahme, als auch tätliche Angriffe (§ 114 StGB), z. B. auch bei einer Streifenfahrt. Mit § 115 StGB wird der Schutz der §§ 113, 114 StGB auf Personen erweitert, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen. Das sind Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme.

Was ist ein Regelbeispiel?

Im deutschen Strafrecht spricht man von Regelbeispielen, wenn zu einem Delikt beispielhaft Fälle aufgezählt werden, bei denen „in der Regel“ ein strafschärfender „besonders schwerer Fall“ oder aber ein strafmildernder „minder schwerer Fall“ des Grunddelikts vorliegt. Diese Strafzumessungsregeln greifen nur „in der Regel“ ein, indizieren also den besonders schweren bzw. minder schweren Fall. Das Gericht kann also auch davon abweichen, wenn der konkrete Fall dies erfordert.

Welche Personengruppen schützt das neue Regelbeispiel?

Das Regelbeispiel gilt für Amtsträger und Soldaten der Bundeswehr, die zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen sind. Hierzu zählen insbesondere Polizeibeamte, aber auch Gerichtsvollzieher, Zollbeamte, Vollstreckungsbeamte der Finanzämter und der gesetzlichen Versicherungsanstalten und Strafvollzugsbeamte, die als Vollstreckungsbeamte tätig werden. Ebenfalls kommt der verstärkte Schutz Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme zugute.

IV. Ergänzung des § 2 Absatz 4 Satz 1 im Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollstreckungsbeamte des Bundes

War der Einsatz von Tasern bisher nicht erlaubt?

Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG), die umgangssprachlich auch als Elektroschockpistolen oder Taser bezeichnet werden, sind bislang nicht ausdrücklich in § 2 Absatz 4 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollstreckungsbeamte des Bundes (UZwG) genannt. Da Teile der rechtswissenschaftlichen Literatur in Frage stellen, ob sich DEIG unter die § 2 Absatz 4 UZwG bislang genannten Waffenarten („Hieb- und Schusswaffen, Reizstoffe und Explosivmittel“) fassen lassen, besteht derzeit für die Praxis eine gewisse Unsicherheit im Hinblick auf die Zulässigkeit des Einsatzes von Tasern.

Warum bedarf es einer Klarstellung im Gesetz?

Die bestehende Rechtsunsicherheit, ob sich Taser unter die § 2 Absatz 4 UZwG bislang genannten Waffenarten fassen lassen, soll durch die beabsichtigte Ergänzung des § 2 Absatz 4 UZwG beseitigt und somit der Einsatz und die Erprobung von Tasern durch Vollzugsbeamte des Bundes künftig auf eine rechtssichere Grundlage gestellt werden.